

Wasserversorgungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Nach Maßgabe der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 2,5, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der z.Z. gültigen Fassung und des § 70 ff. Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 in der z.Z. gültigen Fassung (GVBl. LSA S. 372,374) hat die hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in Ihrer Sitzung am 18.06.2024 folgende Neufassung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Trinkwasserzweckverband betreibt die Trinkwasserversorgung als zwei öffentliche Einrichtungen zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser.
 - a) Der Verband versorgt in der ersten öffentlichen Einrichtung im Rahmen seiner Daseinsfürsorge die Bevölkerung und die gewerblichen, sowie sonstigen Einrichtungen in seinem Versorgungsgebiet mit Trinkwasser. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung der Trinkwasserversorgung sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten.
 - b) Der Trinkwasserzweckverband betreibt in der zweiten öffentlichen Einrichtung die Versorgung mit Brauchwasser.
2. Anschluss- und Benutzerrechte sowie Anschluss- und Benutzerzwang richten sich nach den Regelungen in dieser Satzung.
3. Der Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen und die Trinkwasserlieferung erfolgen auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (ABV WasserV).

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Zur öffentlichen Einrichtung der Trinkwasserversorgung gehören:
 - a) die gesamte Versorgungsleitung einschließlich aller technischen Einrichtungen;
 - b) die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Trinkwasserzähleinrichtung mit Absperrvorrichtung sowie
 - c) die Trinkwasserzähleinrichtung, bestehend aus den Absperrreinrichtungen vor und hinter dem Trinkwasserzähler, sowie der Wasserzählgarnitur bestehend aus Bügel, Längsausgleichverschraubung und Trinkwasserzähler.
2. Im Sinne dieser Satzung haben Begriffe folgende nachstehende Bedeutung:

Hausanschluss:

Hausanschlüsse beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden in der Regel hinter der Wasserzähleinrichtung. Der Abgang vom Verteilernetz besteht aus seiner Abzweigung vom Verteilernetz mit Absperrvorrichtung (i.d.R. Ventilanbohrschelle - VAS).

Hausanschlüsse, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden hinter dem Wasserzählerschacht. Der Wasserzählerschacht sowie dessen technische Einrichtung ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger, sowie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne des §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465), welche dem Grundstückseigentümer gleichstehen. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Anschlussnehmer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben. Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften für die Grundstückseigentümer gelten auch für die ihm nach dieser Definition gleichgestellten Personen.

Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 in der derzeit geltenden Fassung, so gilt diese als Anschlussnehmer. Neben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer haftet jeder Wohnungseigentümer entsprechend seines Miteigentumsanteils nach § 10 Abs. 8 des Wohnungseigentumsgesetzes.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

Wenn das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so sind die an einen Miteigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Miteigentümer rechtswirksam.

Benutzer:

Benutzer ist jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Trinkwasserversorgung ausübt.

Benutzeranlage:

Benutzeranlage ist die private Trinkwasseranlage auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers. Sie beginnt unmittelbar hinter dem Hausanschluss.

Verbrauchseinrichtungen:

Verbrauchseinrichtungen sind alle privaten Einrichtungen, die ihrer ordnungsgemäßen Bestimmung nach Trinkwasser verbrauchen.

Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Als Grundstück gilt, abweichend von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, demselben Eigentümer gehört, und das Abheben auf dem Buchgrundstücksbegriff grob unangemessen ist. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Verband.

§ 3

Anschluss und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer, eines im Gebiet des Trinkwasserzweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die

Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen. Benutzer können lediglich die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung verlangen. Das Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf die Belieferung des angeschlossenen Grundstückes mit Trinkwasser.

2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine im öffentlichen Raum liegende Versorgungsleitung in ausreichender Dimensionierung bereits erschlossen wurden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine Trinkwasserleitung hergestellt, erneuert oder geändert wird, bestimmt der Verband nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen.
3. Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen seiner besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen, betrieblichen, oder betriebswirtschaftlichen Gründen dem Trinkwasserzweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten nach Maßgabe § 13 (2) dieser Satzung zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten und eine angemessene Vorausleistung zu zahlen.

§4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Trinkwasserversorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angaben von Gründen schriftlich beim Trinkwasserzweckverband einzureichen.

Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen oder Auflagen oder mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Die Befreiung vom Anschlusszwang setzt die Befreiung des Verbandes von der Versorgungspflicht nach § 70 WG LSA voraus.

§6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke, auch die für Kleingartenanlagen. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Brauchwasser für die Tierhaltung und Beregnung der Gärten. Zwischen den weiteren bestehenden Brauch- und Hauswasseranlagen ist keine Rohrleitungsverbindung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zulässig.

§7 Befreiung vom Benutzerzwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit,

wenn und soweit die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung vom Benutzungszwang setzt die Befreiung des Verbandes von der Versorgungspflicht nach § 70 WG LSA voraus. Die Befreiung wird erst ab schriftlicher Genehmigung des Verbandes wirksam.

2. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Trinkwasserzweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen oder Auflagen oder mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
3. Ist eine Befreiung vom Benutzerzwang erteilt, so ist der Trinkwasserzweckverband zur Trinkwasserlieferung nur insoweit verpflichtet, als er nach Erfüllung seiner anderweitigen Verpflichtungen zur Trinkwasserlieferung imstande ist.

§8 Art der Versorgung

1. Das Trinkwasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Trinkwasserzweckverband ist verpflichtet, das Trinkwasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange der Grundstückseigentümer möglichst zu berücksichtigen.
2. Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

1. Der Trinkwasserzweckverband ist verpflichtet, das Trinkwasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange der Trinkwasserzweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Trinkwasserzweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit schnellstmöglich zu beheben.
3. Der Trinkwasserzweckverband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Trinkwasserzweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§10

Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Trinkwasserzweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Trinkwasserzweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 - b) der Beschädigung einer Sache es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Trinkwasserzweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Trinkwasserzweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die dies gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Trinkwasserzweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsache insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadens erforderlich ist.
3. Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Trinkwasserzweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
4. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 2 vorgesehen sind. Der Trinkwasserzweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
5. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Trinkwasserzweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§11

Verjährung

1. Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren vom Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und vom ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
2. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. (Regelungen AO-BGB)
3. § 10 Abs. 4 gilt dementsprechend.

§12 Grundstücksbenutzung

1. Die Grundstückseigentümer haben für die Zwecke der örtlichen Versorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die, die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Der Grundstückseigentümer hat weiterhin unentgeltlich zuzulassen, dass der Trinkwasserzweckverband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer (Durchleiter) kann die Verlegung der Einrichtungen (Durchgangsleitung) verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat der Trinkwasserzweckverband zu tragen. Vertragliche Vereinbarungen sind davon unberührt. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes über die Erhebung der Beitrags- und Gebührensatzung in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung.
4. Wird der Trinkwasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernungen der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Trinkwasserzweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Trinkwasserzweckverband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben die in ihrem Eigentum stehenden Flächen für die Verlegung von Leitungen oder die Errichtung sonstiger Versorgungsanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sofern diese veräußert werden sollen, wird durch die jeweiligen Mitgliedsgemeinde ein Nutzungsrecht durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Trinkwasserzweckverbandes sichergestellt.
Insoweit gelten uneingeschränkte Duldungsrechte.
6. In Straßen, Wegen, Plätzen u.s.w., die im Privateigentum stehen, werden Trinkwasserleitungen nur auf Antrag des Grundstückseigentümers des anzuschließenden Grundstückes gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen behandelt. Der Grundstückseigentümer hat vom betroffenen Grundstückseigentümer zur Sicherung des Rechtes zum Bau und Betrieb der Trinkwasserleitungen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Trinkwasserzweckverbandes in das Grundbuch eintragen zu lassen.

§13 Versorgungsleitung

1. Versorgungsleitungen im Sinne dieser Satzung ist die Hauptrohrleitung (Versorgungsleitung), einschließlich Einbauten.
2. Vor Herstellung einer Versorgungsleitung kann der Trinkwasserzweckverband im Falle des § 3 Abs.4 dieser Satzung verlangen, dass der Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung übernimmt und ggf. hierfür auch Sicherheit leistet. Wird für mehrere

Anschlussnehmer eine gemeinsame Versorgungsleitung verlegt, so werden die Kosten anteilmäßig je betroffene Grundstücksgröße verteilt, unter jeweiliger Einbeziehung später hinzukommender Anschlussnehmer. Letztere haben nach Neuberechnung der Kostenanteile die auf sie anfallenden Kosten an den Trinkwasserzweckverband zu entrichten, die er mit den Erstanliegern verrechnet.

§14 Hausanschluss

1. Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Trinkwasserlieferung grundsätzlich über einen eigenen Hausanschluss verfügen.
Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Versorgungsleitung einschließlich Absperrorgan und endet mit der Absperrvorrichtung hinter dem Trinkwasserzähler. Die Messeinrichtungen werden verplombt.
2. Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Trinkwasserzweckverband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Trinkwasserverbrauchsanlage), mit Angaben der Katasterbezeichnung des Flurstücks,
 - b) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. Gewerbebetriebe usw.), für die auf dem Grundstück Trinkwasser verwendet werden soll, sowie die Angaben des geschätzten Trinkwasserbedarfs,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 - d) im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau zusammenhängenden Mehrkosten.
3. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Trinkwasserzweckverband bestimmt.
Verfügen zwei oder mehr Grundstücke nur über ein gemeinsamen Hausanschluss, ist nachträglich, spätestens mit Erneuerung der Versorgungsleitung jedes Grundstück mit einem separaten Hausanschluss zu versehen. Einer separaten Antragstellung des Grundstückseigentümers bedarf es in diesem Fall nicht.
4. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Trinkwasserzweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, und geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
5. Hausanschlüsse gehen in das Eigentum des Trinkwasserzweckverbandes über.
6. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Trinkwasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen.
7. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die entsprechenden Vorkehrungen für die Herstellung des Hausanschlusses (Wanddurchführungen) herzustellen oder zu beauftragen. Der Grundstückseigentümer hat weiterhin Sorge zu tragen, dass nach Herstellung des Hausanschlusses die Wanddurchführung ordnungsgemäß gegenüber dem Gebäudekörper abgedichtet wird (wasser- und gasdicht).
8. Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden (z.B. Garage, Stützmauern, Treppen), Sie dürfen ferner nicht mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe

Überdeckungen haben. Leitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Sollte gegen diese Vorschrift verstoßen werden, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Trinkwasserzweckverbandes die Überbauung zu beseitigen, den Frostschutz herzustellen, sowie Veränderungen an der Zugänglichkeit der Arbeits- und Baufreiheit des Hausanschlusses vorzunehmen.

9. Bis zu einer Entfernung von 15 m zwischen der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich und dem mit Trinkwasser zu versorgendem Gebäude kann die Trinkwasserzähleinrichtung im Gebäude angeordnet werden. Bei größeren Entfernungen wird der Trinkwasserzweckverband auf Kosten des Grundstückseigentümers an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anbringen.
10. Benutzer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
11. Die Erstattung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Hausanschlusses werden nach der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung des Trinkwasserzweckverbandes geregelt.

§ 15 Beseitigung von Hausanschlüssen

1. Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten kein Trinkwasserverbrauch, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Beseitigung des Hausanschlusses durch den Trinkwasserzweckverband vorzunehmen, um eine drohende Verkeimung des Trinkwassernetzes zu verhindern.
2. Ist für den Grundstückseigentümer erkennbar, dass für mehr als 12 Monate kein Trinkwasserverbrauch erfolgt (z.B. wegen Leerstand oder familiärer Umstände), so hat der Grundstückseigentümer den Verband hiervon zu unterrichten, sobald entsprechende Erkenntnisse vorliegen. Unterbleibt die Mitteilung an den Trinkwasserzweckverband, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen, die hierdurch entstehen (Verkeimung des Netzes).

§16 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Der Trinkwasserzweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht durch den TZV anbringen lässt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (siehe § 14 Abs. 9 S.2) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Trinkwasserzählers vorhanden ist.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§17

Anlage des Grundstückseigentümers

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Veränderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, nach der Messeinrichtung des Trinkwasserzweckverbandes, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
2. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert, erweitert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Trinkwasserzweckverband ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
3. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§18

Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

1. Die Herstellung des Anschlusses der Anlage des Grundstückseigentümers an den jeweiligen Hausanschluss kann durch ein zugelassenes Installationsunternehmen vorgenommen und in Betrieb gesetzt werden. Die hierfür entstehenden tatsächlichen Kosten trägt unmittelbar der Grundstückseigentümer. Die Fertigstellung ist dem Trinkwasserzweckverband anzuzeigen. Verlangt der Grundstückseigentümer Anschluß und Inbetriebnahme durch den Trinkwasserzweckverband, hat er diese rechtzeitig zu beantragen.
2. Die Verlegung der Trinkwasserleitung auf privatem Grundstück im Falle des § 16 hat in einer frostsicheren Tiefe zu erfolgen (Bodendeckung i.d.R. 1,30 Meter Unterkante Gelände).

§19

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

1. Der Trinkwasserzweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Trinkwasserzweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr von Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Trinkwasserzweckverband keine Haftung für die Mängel der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§20

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten

1. Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Trinkwasserzweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher

Verbrauchseinrichtungen sind dem Trinkwasserzweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Abgabebemessung oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§21 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer hat dem mit einem Dienstausweis versehenen Mitarbeiter des Trinkwasserzweckverbandes oder mit Vollmacht versehenen Beauftragten des Trinkwasserzweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 165 und 17 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der preisrechtlichen Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§22 Technische Anschlussbedingungen

1. Der Trinkwasserzweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzusetzen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Trinkwasserzweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
2. Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
3. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Trinkwasserzählanlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussberechtigten durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 Meter von der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Trinkwasserzähler, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Trinkwasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

§23 Messung

1. Der Trinkwasserzweckverband stellt die von dem Grundstückseigentümer verbrauchte Trinkwassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
2. Der Trinkwasserzweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Trinkwassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Trinkwasserzweckverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigtes Interesse zu wahren. Die Messeinrichtung muss so untergebracht sein, dass eine Unterhaltung und ein Wechsel problemlos möglich ist. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
3. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der

Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen (inklusive Verplombung) dem Trinkwasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Frost zu schützen.

Der Anschlussnehmer muss die Messeinrichtung von allen weiteren schädlichen Einflüssen schützen, die die Messeinrichtung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserleitung gefährden können.

§24

Nachprüfung der Messeinrichtungen

1. Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. des § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Trinkwasserzweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Die Kosten der Prüfung fallen dem Trinkwasserzweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Grundstückseigentümer. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung des Trinkwasserzweckverbandes.

§25

Ablesung

1. Messeinrichtungen werden von den Beauftragten des Trinkwasserzweckverbandes möglichst in Gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
2. Solange der Beauftragte des Trinkwasserzweckverbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann, darf der Trinkwasserzweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§26

Verwendung des Trinkwassers

1. Das Trinkwasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seinen Mietern und ähnlichen Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Trinkwasserzweckverbandes zulässig. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn dem Interesse an die Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
2. Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in der Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Trinkwasserzweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Trinkwasserversorgung erforderlich ist.
3. Soll das Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken (Bauwasser, Havarie) entnommen werden, so sind hier Hydrantenstandrohre des Trinkwasserzweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen, eine Miete ist schriftlich zu beantragen. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem Verband oder Dritten entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Trinkwasserzweckverband kann für die Nutzung eine Sicherheit, welche nicht verzinst wird, verlangen. Die Weitergabe an einen Dritten, auch vorübergehend, ist dem Mieter nicht gestattet.
4. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind

über ihre Auslegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Trinkwasserzweckverband zu treffen.

5. Abweichend von Abs. 1 und 2 können Mitgliedsgemeinden des TZV Zörbig eigene Standrohre für dauerhafte Zwecke einsetzen, wenn diese zur Erfüllung von Aufgaben der Mitgliedsgemeinden dienen. Einzelheiten hierzu werden in öffentlich rechtlichen Verträgen geregelt.

§27

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

1. Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Trinkwasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Trinkwasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Trinkwasserzweckverband schriftlich mitzuteilen.
2. Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Trinkwasserbezug einstellen, so hat er bei dem Trinkwasserzweckverband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
3. Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Trinkwasserzweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet.
Grundstückseigentümer mit Sitz im Ausland haben einen Vertreter mit Sitz in Deutschland zu benennen.
4. Wird der Trinkwasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung entsprechend Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Trinkwasserzweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
5. Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung eines Anschlusses verlangen, ohne damit das Bezugsverhältnis aufzulösen. § 6 der Satzung bleibt unberührt.

§28

Einstellung der Versorgung

1. Der Trinkwasserzweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern,
 - c) oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Trinkwasserzweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist der Trinkwasserzweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis auf die Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
3. Der Trinkwasserzweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 29 **Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen**

1. Der Trinkwasserzweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage von den Anschlussberechtigten Beiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen Benutzungsgebühren.
2. Für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Hausanschlüsse erhebt der Trinkwasserzweckverband Kostenerstattungen.
3. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen werden in gesonderten Satzungen festgelegt.
4. Für die Durchführung von Verwaltungstätigkeiten im Rahmen dieser Satzung werden Verwaltungskosten gemäß Verwaltungskostensatzung des Trinkwasserzweckverbandes erhoben.

§30 **Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 4 S.1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung anschließt;
 2. § 6 S.1 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung entnimmt;
 3. § 6 S.3 zwischen den Brauch- und Hauswasseranlagen eine Rohrleitungsverbindung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage herstellt;
 4. §10 Abs. 5 Schäden nicht unverzüglich dem Verband mitteilt,
 5. §12 Abs. 1 für Zwecke der örtlichen Versorgung das Verlegen von Leitungen und das Anbringen von Hinweisschildern nicht unentgeltlich zulässt;
 6. § 14 Abs. 2 den Anschluss und jede Änderung nicht beim Trinkwasserzweckverband beantragt;
 7. § 14 Abs. 4 S.1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich durch den Trinkwasserzweckverband herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen und beseitigen lässt;
 8. § 14 Abs. 6 Beschädigungen des Grundstücksanschlusses nicht unverzüglich dem Trinkwasserzweckverband unverzüglich mitteilt;
 9. §14 Abs.7 die Wanddurchführungen nicht ordnungsgemäß herstellen und abdichten lässt;
 10. §14 Abs. 8 Hausanschlüsse überbaut und nicht den Frostschutz sicherstellt;
 11. 15 Ab.2 erkennbare Nichtabnahme von Trinkwasser von mehr als 12 Monaten dem Trinkwasserzweckverband nicht mitteilt,
 12. § 16 Abs. 2 die Einrichtungen nicht in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 13. § 17 Abs. 2 S.1 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer

gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, ändert, erweitert oder unterhält, sowie kein zugelassenes Installationsunternehmen mit der Errichtung des Anlage beauftragt;

14. § 17 Abs. 3 Materialien und Geräte verwendet, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
 15. § 19 Abs. 1 S.2 verlangte Beseitigungen von Sicherheitsmängel nicht durchführt;
 16. § 20 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Trinkwasserzweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers nicht ausgeschlossen sind;
 17. § 20 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Trinkwasserzweckverband mitteilt;
 18. § 21 das Zutrittsrecht verweigert;
 19. § 22 Abs. 1 die festgelegten weiteren technischen Anforderungen nicht erfüllt;
 20. § 22 Abs. 2 die Anschluss- und Verbrauchsleitungen als Erder- und Schutzleiter benutzt;
 21. § 22 Abs. 3 die Erdungsanschlüsse nicht entfernen lässt;
 22. § 23 Abs. 3 S.2 den Verlust, Beschädigung und Störungen der Messeinrichtung (inklusive Verplombung) des Trinkwasserzweckverbandes nicht unverzüglich mitteilt;
 23. § 23 Abs. 3 S.3 die Einrichtungen nicht vor Frost schützt;
 24. § 23 Abs. 3 S.4 die Messeinrichtungen nicht vor allen weiteren schädlichen Einflüssen schützt;
 25. § 25 Abs. 1 nicht sichert, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind;
 26. § 26 Abs. 1 S.2 Trinkwasser an sonstige Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Trinkwasserzweckverbandes weiterleitet;
 27. § 26 Abs. 1 S.2 eine Weiterleitung des Trinkwassers an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Trinkwasserzweckverbandes vornimmt.
 28. § 26 Abs. 2 angeordneten Beschränkungen bei Verwendung des Trinkwassers zuwiderhandelt;
 29. § 26 Abs. 3 für vorübergehende Trinkwasserentnahmen Hydrantenstandrohre des Trinkwasserzweckverbandes nicht benutzt und den Einsatz von Hydrantenstandrohren nicht beantragt.
 30. § 27 Abs. 3 den Wechsel des Grundstückseigentümers nicht unverzüglich schriftlich mitteilt;
1. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
 2. Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

**§31
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§32
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2001 (einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2012) außer Kraft.

Zörbig, den 19.06.2024

gez. Schindler
Verbandsgeschäftsführerin
Trinkwasserzweckverband Zörbig

Dienstsiegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wird gemäß § 14 Absatz 1 der 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des TZV Zörbig vom 18.06.2024 unter der Internetadresse www.tzv-zoerbig.de öffentlich bekanntgemacht. Bereitstellung am 02. August 2024.